

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 14.11.2024

Nr. 103

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- 1170 Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 21.11.2024
- 1170 2. Änderungssatzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Südheide

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 1171 Gemeinde Bröckel, Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Bröckel
- 1172 Klostersgemeinde Wienhausen, Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Klostersgemeinde Wienhausen
- 1172 Beschluss über die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Wietze und über die Entlastung des Bürgermeisters
- 1173 Beschluss über die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Wietze und über die Entlastung des Bürgermeisters
- 1174 Gemeinde Wietze, Schau der Gewässer III. Ordnung; hier: „Strickutgraben“, Gemarkung Wieckenberg
- 1174 Gemeinde Faßberg Aufstellung eines Änderungsplanes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg, Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch“.

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz am 21.11.2024

Am Donnerstag, dem 21.11.2024, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Mobilität, Gebäudewirtschaft und Klimaschutz des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.11.2023
4. Bericht des Klimaschutzmanagements zu den aktuellen Aktivitäten
5. Übertragung der Flurstücke 37/1 und 38/1, Flur 1, Gemarkung Altenhagen an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
6. Information über den Mittelabfluss des kreiseigenen Hochbaus
7. Bericht über die Energieverbräuche der Liegenschaften des Landkreises Celle 2023
8. Beratung der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 und dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2026 - 2028, dem Wirtschaftsplan 2025 für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) mit dem Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2026 bis 2028 sowie dem Haushaltsplan des Eigenbetriebes Breitbandausbau 2025
9. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
10. Mündliche Anfragen
11. Einwohnerfragestunde

Celle, den 14.11.2024
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

2. Änderungssatzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Südheide

Die Verbandsversammlung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Südheide hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 gemäß § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände – Wasserverbandsgesetz (WVG) – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), folgende 2. Änderung der Satzung vom 18.11.2004 beschlossen:

2. Änderung der Satzung des Gewässer- und Landschaftspflegeverbands Südheide

§ 1

§ 9 Abs. 1 wird geändert in:

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Verbandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Frist zum Widerruf des Umlaufverfahrens beträgt 7 Tage. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 14 Tage. Zudem können Beschlüsse auch online, bspw. mittels eines Online-Meetings, gefasst werden. Hierfür gilt der Absatz (2) bis (5). Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Organmitglied. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstandsvorsitzende, der Präsenzveranstaltung ist Vorrang einzuräumen.

§ 2

§ 15 Abs. 3 wird geändert in:

Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren per Brief oder per E-Mail gefasst werden. Diese auf schriftlichem Wege erzielten Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Die Frist zum Widerruf des Umlaufverfahrens beträgt 7 Tage.

Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 14 Tage. Zudem können Beschlüsse auch online, bspw. mittels eines Online-Meetings, gefasst werden. Hierfür gilt der Absatz (2). Die Schaffung einer geeigneten technischen Voraussetzung zur elektronischen Kommunikation obliegt dem jeweiligen Mitglied des Vorstandes. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher, der Präsenzveranstaltung ist Vorrang einzuräumen.

Celle, den 21.10.2024
Gewässer- und Landschaftspflegeverband Südheide
Der Verbandsvorsteher
Karlheinz Krüger

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 WVG hiermit genehmigt und bekanntgemacht.

Celle, den 14.11.2024
Landkreis Celle
Der Landrat

i.A. Sjauke Beythien
Amt für Umwelt und ländlichen Raum

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Bröckel, Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Bröckel

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Bröckel

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2021, S. 700, 730), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Grundsteuergesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) hat der Rat der Gemeinde Bröckel in seiner Sitzung vom 05.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bröckel erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Bröckel wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wienhausen, den 06.11.2024

Frank Böse
Gemeindedirektor

Hans-Hinrik Berkhan
Bürgermeister

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Klostergemeinde Wienhausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern (Hebesatzsatzung) in der Klostergemeinde Wienhausen

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2021, S. 700, 730), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Grundsteuergesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) hat der Rat der Klostergemeinde Wienhausen in seiner Sitzung vom 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Die Klostergemeinde Wienhausen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes.

§ 2
Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Klostergemeinde Wienhausen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 625 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und setzt die Satzung vom 14.12.2023 außer Kraft.

Wienhausen, den 07.11.2024

Kerstin Ackermann
Bürgermeisterin

Beschluss über die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Wietze und über die Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 18.05.2024 die Jahresrechnung 2018 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2018 und der Entlastung des Bürgermeisters an sieben Tagen in der Gemeinde Wietze im Rathaus, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 41, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

		31.12.2017	31.12.2018
	AKTIVA		
1.	Immaterielles Vermögen	394.192,31	403.493,33
2.	Sachvermögen	28.074.898,30	28.240.648,85
3.	Finanzvermögen	1.966.601,96	2.399.805,39
4.	Liquide Mittel	888.322,41	1.395.402,65
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	20.097,53	26.313,66
	Bilanzsumme	31.344.112,51	32.465.663,88
	PASSIVA	31.12.2017	31.12.2018
1.	Nettoposition	20.493.894,36	20.373.202,59

1.1	Basis-Reinvermögen	5.392.356,65	5.392.356,65
1.2	Rücklagen	3.630.954,17	3.630.728,07
1.3	Jahresergebnis	2.824.280,75	2.886.204,84
1.4	Sonderposten	8.646.302,79	8.463.913,03
2.	Schulden	7.055.314,73	7.852.221,50
2.1	Geldschulden	6.719.505,05	7.417.555,86
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	304.538,00	335.484,74
2.4	Transferverbindlichkeiten	273,88	4.371,29
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	30.997,80	94.809,61
3.	Rückstellungen	3.714.155,81	3.974.569,26
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	80.747,61	265.670,53
	Bilanzsumme	31.344.112,51	32.465.663,88

Wietze, den 27.06.2024

Klußmann
Bürgermeister

Beschluss über die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Wietze und über die Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Wietze in seiner Sitzung am 18.05.2024 die Jahresrechnung 2019 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2019 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2019 und der Entlastung des Bürgermeisters an sieben Tagen in der Gemeinde Wietze im Rathaus, Neue Mitte 1-3, 29323 Wietze, Zimmer 41, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

		31.12.2018	31.12.2019
	AKTIVA		
1.	Immaterielles Vermögen	403.493,33	378.241,33
2.	Sachvermögen	28.240.648,85	28.650.298,81
3.	Finanzvermögen	2.399.805,39	1.995.406,72
4.	Liquide Mittel	1.395.402,65	1.264.837,96
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	26.313,66	94.745,81
	Bilanzsumme	32.465.663,88	32.383.530,63
	PASSIVA	31.12.2018	31.12.2019
1.	Nettoposition	20.373.202,59	20.888.574,19
1.1	Basis-Reinvermögen	5.392.356,65	5.392.356,65
1.2	Rücklagen	3.630.728,07	6.475.939,79
1.3	Jahresergebnis	2.886.204,84	1.069.512,68
1.4	Sonderposten	8.463.913,03	7.950.765,07
2.	Schulden	7.852.221,50	7.258.172,66
2.1	Geldschulden	7.417.555,86	6.860.809,22
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	335.484,74	364.133,56
2.4	Transferverbindlichkeiten	4.371,29	0,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	94.809,61	33.229,88

3.	Rückstellungen	3.974.569,26	3.943.918,55
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	265.670,53	292.865,23
	Bilanzsumme	32.465.663,88	32.383.530,63

Wietze, den 27.06.2024

Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Wietze, Schau der Gewässer III. Ordnung; hier: „Strickutgraben“, Gemarkung Wieckenberg

Gemeinde Wietze, Schau der Gewässer III. Ordnung
hier: „Strickutgraben“, Gemarkung Wieckenberg

Gemäß § 6 der Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Celle vom 29.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg, S. 10) wird der Schautermin für das Gewässer III. Ordnung wie folgt festgelegt:

Donnerstag, den 19. Dezember 2024, 9.00 Uhr,
Treffpunkt: Wietze Brücke am Jeversener Heuweg (Bruchweg), 29323 Wietze

Die Gewässerschau dient der Festlegung des erforderlichen Unterhaltungsumfanges zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Schaukommission der Gemeinde Wietze wird an dem genannten Termin den Zustand des Gewässers überprüfen und den erforderlichen Umfang der auszuführenden Arbeiten im Rahmen dieser Gewässerschau festlegen. Die Pflicht der Unterhaltung ergibt sich aus §§ 2 - 4 der Unterhaltungs- und Schauverordnung. Diese steht zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Wietze zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterhaltungspflichtigen und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau und Äußerung haben.

Wietze, den 11.11.2024
Gemeinde Wietze

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

Gemeinde Faßberg Aufstellung eines Änderungsplanes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg, Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch“.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg

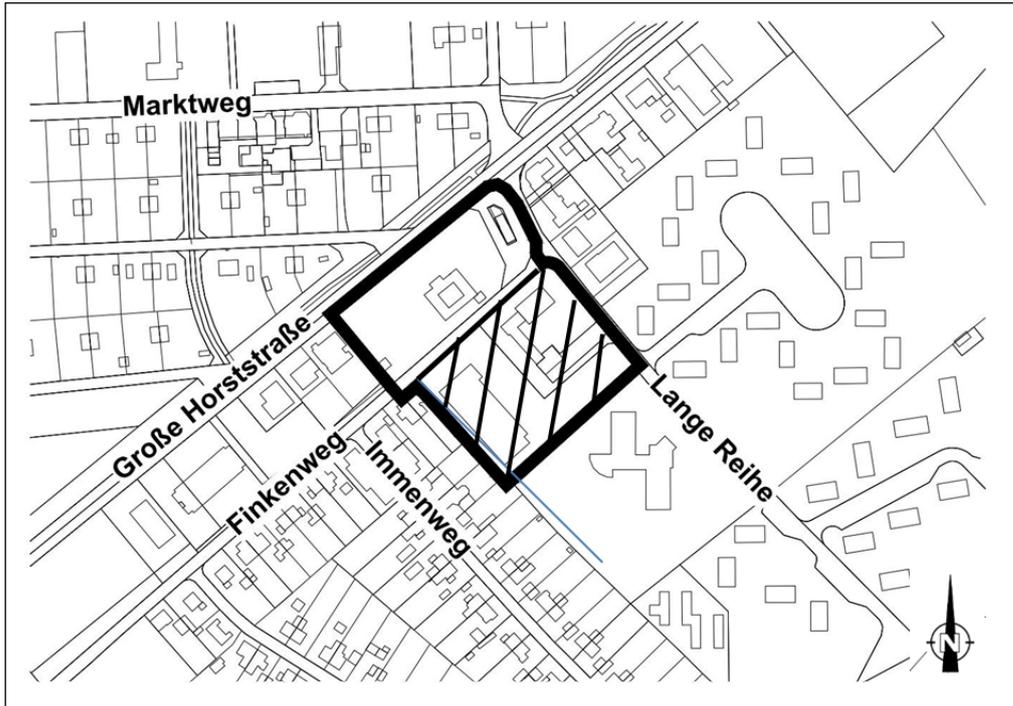
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ der Gemeinde Faßberg

Hier: Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg hat in seiner Sitzung am 18.09.2024 die Entwürfe der oben genannten Verfahren einschließlich Begründungen und Umweltberichten gebilligt und die Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung der Bauleitpläne sollen die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für einen Ersatzneubau mit Verkaufsflächenenerweiterung und die damit verbundene Gestaltung der Freiflächen des Edeka-Marktes im Ortskern der Ortschaft Faßberg im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden. Der Planbereich befindet sich in der Ortsmitte des Ortes Faßberg.

Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind dem folgenden Übersichtsplan (Quelle: LGLN, ohne Maßstab) zu entnehmen:



Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das schwarz umrandete Gesamtareal. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst lediglich die Fläche südöstlich des Finkenwegs (schraffiert).

Der Entwurf des Änderungsplanes zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Faßberg und seiner Begründung sowie der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Faßberg Nr. 6 „Ortskern“ und seiner Begründung sowie diese Bekanntmachung werden deshalb gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

18. November 2024 bis einschließlich 20. Dezember 2024

auf der Internetseite der Gemeinde Faßberg (<https://www.fassberg.de/bauen-wirtschaft/bauen/bekanntmachungen/ortskern/>) veröffentlicht. Gleichzeitig werden die Entwurfsunterlagen im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 11 während der Dienststunden

Montag, Dienstag u. Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr und 15:00 – 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung öffentlich ausgelegt. Zeitgleich wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Entwürfe können während des genannten Zeitraumes von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird Auskunft erteilt und es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen mit Hinweisen, Bedenken oder Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Gemeinde Faßberg vorgebracht, während der Sprechzeiten zur Niederschrift diktiert oder digital (per Mail) an bauen@fassberg.de gesendet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2, Satz 2, 2. Halbsatz BauGB). Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur öffentlichen Auslegung verfügbare Arten von Umweltinformationen und wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Die Planunterlagen enthalten Aussagen zur Lärmsituation auf Grundlage eines aktualisierten lärmtechnischen Gutachtens, wonach unmittelbar angrenzend an das Plangebiet am Finkenweg eine schalltechnische Maßnahme geboten ist. Zum Belang Artenschutz liegt eine fachgutachterliche Ausarbeitung vor, wonach für die Avifauna und für Fledermäuse Maßnahmen geboten sind und zudem Empfehlungen zur Eingriffsminderung gemacht werden (Bauzeitenregelung,

insektenschonende Beleuchtung). Im Bebauungsplan werden konkrete Regelungen zum Baumerhalt getroffen, zudem wird die vorgesehene örtliche Regenwasserversickerung näher erläutert.

In den Umweltberichten werden Aussagen zu Fachgesetzen und Fachplanungen getroffen sowie vor allem zu den Schutzgütern Mensch, Flora/Fauna, Boden/Wasser und Orts-/Landschaftsbild. Es wird festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der gutachterlichen Vorgaben voraussichtlich nicht eintreten und infolge der planungsrechtlichen Ausgangssituation keine Kompensationsanforderungen ausgelöst werden.

Es liegen zusammengefasst für beide Verfahren folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Landkreis Celle: Hinweise zum Lärmgutachten und zu möglichen zu erwartenden vor-habenbedingten Emissionen, zu möglichen Lichtemissionen und deren Messung und Minderung und zur vorzunehmenden Versickerung von Oberflächenwasser sowie zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG, der auch im Innenbereich zu berücksichtigen sei inkl. der Empfehlung eines möglichst hohen Flächenanteils an leistungsfähiger Durchgrünung,

- Kampfmittelbeseitigungsdienst: Hinweis auf einen allgemeinen Kampfmittelverdacht und Empfehlung einer Luftbildauswertung,

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: Allgemeine Hinweise zum Kartenserver und dort verfügbaren Informationen zum Baugrund.

Hinweis: Private Stellungnahmen wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung nicht vorgetragen.

Faßberg, den 13.11.2024
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN